



Kreisgruppe Düren



Kreisverband Düren e.V

An den
Kreis Düren
Amt 66
52348 Düren
per eMail: amt66@kreis-dueren.de

Düren, 14.12.2022

Betreff: BImSchG-Verfahren zur Errichtung von zehn Windenergieanlagen bei Vettweiß
Froitzheim „Kemperhof“ in der Gemeinde Vettweiß (Kreis Düren)

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu obiger Planung haben die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU
folgende Bedenken:

1. Zur Lage – Widerspruch zum Regionalplanentwurf

Der geplante Windpark liegt in der weitgehend störungsarmen Feldflur südlich von Vettweiß. Der Planbereich wird umgrenzt durch die Bundesstraßen B56 und B477 und die Landstraße L33, im Süden durch die Ortschaften Füssenich und Geich (beide im Kreis Euskirchen).

Die vom Rat der Gemeinde Vettweiß am 07.12.2017 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ ist von der Bezirksregierung Köln am 16.02.2018 genehmigt worden. Grundlage für die Genehmigung war u.a. die ASP von 2015.

Inzwischen hat sich das Gebiet kreisübergreifend zu einem Feldvogelschwerpunktvorkommen in den Kreisen Düren und Euskirchen entwickelt. Dies belegen auch die aktuelle ASP und die Kartierungen der Biologischen Stationen.

Im Entwurf des Regionalplans der Bezirksregierung Köln ist das gesamte Plangebiet und der daran anschließende Bereich im Kreis Euskirchen als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) mit besonderer Bedeutung für den Erhalt bedrohter Arten der offenen Agrarlandschaft (insbesondere für die Leitarten Grauammer und Feldhamster) dargestellt (siehe Seiten 103 bis 105 des Regionalplanentwurfs). In diesen Teilbereichen der BSLE soll der Erhalt schutzwürdiger Populationen berücksichtigt werden. „Bei Planungen und Maßnahmen in diesen Offenlandbereichen der Agrarlandschaft soll insbesondere der Schutz der dort vorkommenden gefährdeten Arten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden. Insbesondere sollen gemäß des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) zum Erhalt der Populationen der Verlust von charakteristischen Lebensräumen und deren dauerhafte Beeinträchtigung, z. B. durch die weitere

Segmentierung großräumiger offener Landschaftsbereiche, vermieden werden.“ (Regionalplanentwurf Bezirk Köln, Erläuterung 2 zum Grundsatz G.31, S. 105). Genau dies würde aber bei der Errichtung des Windparks an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Mit der Darstellung der besonderen BSLE für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft hat der Regionalplanentwurf eine zeichnerische Vorgabe für die Fachplanung gemacht. Mit dem Ziel Z.21 gibt der Regionalplanentwurf der Fachplanung vor, „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutz- und Entwicklungsfähigkeit durch geeignete Maßnahmen zu sichern.“ Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind solche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ zu sehen und nach § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Geboten wäre daher den betroffenen Bereich wegen seiner Schutz- und Entwicklungsfähigkeit, die sich insbesondere in der Nennung als besonderer BSLE zeigt, zu sichern. Mit dieser Aufgabe ist die Genehmigung des betreffenden Windparks unvereinbar. Zur Abwendung von Biodiversitätsschäden halten wir es für erforderlich, von einer Realisierung dieses Windparks abzusehen.

2. Landschaftsbild

Durch die Errichtung der geplanten zehn Windkraftanlagen käme es zu einer Zerschneidung des Lebensraumes und zu einer völligen Veränderung des Landschaftsbildes. Der Offenlandcharakter ginge völlig auch für benachbarte Flächen verloren.

3. Vertragsnaturschutzflächen

Laut Entwurf des Regionalplanes sollen in den BSLE mit besonderer Bedeutung für den Schutz der Offenlandarten zur Umsetzung der Festlegungen für diese Teilbereiche der BSLE in erster Linie die Instrumente des Vertragsnaturschutzes eingesetzt werden (siehe Erläuterung 2 zum Grundsatz G.31) Dies entspricht auch den Bemühungen der Biologischen Station Düren. Für Vertragsnaturschutzflächen gilt allerdings laut Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW, dass im 150 m Bereich um WEA keine Vertragsnaturschutzflächen ausgewiesen werden dürfen. D.h. durch die Errichtung von zehn WEA entfielen zehn potentielle oder bereits realisierte Vertragsnaturschutzflächen in der Größenordnung von 706.500 m² (10 mal pi mal 150²) oder über 70 ha. Der Verlust dieser potentiellen oder bereits realisierten Vertragsnaturschutz-Flächen in einem so wertvollen Gebiet ist abzulehnen. Auch deshalb bestehen große Bedenken gegen die Windkraftanlagen in diesem Bereich.

4. Zum Artenschutz

4.1. Grauammer

Die Grauammer gehört in NRW zu den vom Aussterben bedrohten Arten (RL NRW, Kat. 1S) in schlechtem Erhaltungszustand. Im Plangebiet befanden sich (laut ASP S. 15) bis zu acht Brutreviere im 500 m Umfeld der geplanten WEA und somit innerhalb des im Leitfaden genannten Prüfbereichs. Auch außerhalb der Brutzeit, auch im Winter, halten sich Grauammern im Gebiet auf. Wobei nur aufwändige Untersuchungen deren Status klären könnten (Jahresvögel? Durchzieher? Wintergäste?).

Grauammern gelten als windkraftsensibel mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Mast und Rotor. Da Grauammern nicht jedes Jahr an derselben Stelle brüten, sollten acht und nicht lediglich sechs Reviere als von der Planung betroffen eingeschätzt werden.

Das Plangebiet liegt in einem landesweit bedeutsamen Brutvogel-Schwerpunktorkommen der Grauammer laut Regionalplanentwurf, laut Einschätzung des LANUV von 2019, laut „Energieatlas NRW“, laut Einschätzung der Biologischen Station. Aus Sicht des Naturschutzes ist die Planung in einem Brutvogel-Schwerpunktorkommen einer in NRW vom Aussterben bedrohten Art abzulehnen.

4.2. Feldlerche

Im Umfeld der zehn geplanten Anlagen wurden 91 besetzte Feldlerchenreviere festgestellt. Bei einer streng geschützten Art (Rote Liste NRW Kat. 3s, Erhaltungszustand in NRW „ungünstig“), die bundesweit zurückgeht, in NRW in vielen Bereichen schon komplett

verschwunden ist, ist das eine beachtliche Anzahl von Revieren. Die Feldlerche wird im Helgoländer Papier der LAG VSW nicht als windkraftsensibel eingestuft. Jedoch ist die Liste nicht abschließend. Untersuchungen in Portugal (Morinha et al. 2014, Bastos et al. 2015) und von M. Schreiber „*Feldlerchen in der Nähe von Windkraftanlagen: Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko!*“ aus 2020 <https://www.schreiber-umweltplanung.de/blog-artikel/feldlerchen-und-windkraftanlagen-ein-signifikant-erhoehes-t%C3%B6tungsrisiko> sowie weitere ergänzende Messungen von M. Schreiber aus 2022, belegen, dass Feldlerchen sich bei ihren Singflügen im Rotorbereich der WEA aufhalten (<https://www.schreiber-umweltplanung.de/blog-artikel/zur-flugh%C3%B6he-der-feldlerche>) und dabei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. Das POSITIONSPAPIER ARTENSCHUTZ UND WINDENERGIE des NABU NRW von 2021 erweitert daher die Liste der windkraftsensiblen Arten unter anderem um die Feldlerche. Das Kollisionsrisiko kann durch Standortwahl und Abschaltzeiten vermindert werden. Hierzu verweisen wir auch auf die Angaben von M. Schreiber zur Kompensation für die Feldlerche (2016) in „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“. Er schreibt: „Ein dem Brutgeschehen zuzurechnendes Tötungsrisiko ergibt sich grundsätzlich ab der Ankunft im Revier (ab Mitte Februar) bis zum Ende der Brutsaison ca. Mitte August. Besonders hoch ist es von März bis Mai und hier mit Schwerpunkt im April und Anfang Mai. Innerhalb dieser Phasen ist das Risiko besonders erhöht in den Vormittagsstunden an Tagen mit windarmem und sonnigem Wetter.“ „Sofern sich ein Revier mit dem Wirkraum des Rotors überschneidet, ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Für eine weitgehende Vermeidung dieses Risikos sind Abschaltungen von Mitte März bis Mitte Juni erforderlich, die tageszeitlich zumindest bis zum frühen Nachmittag reichen müssen.“ Betroffen davon wären alle Anlagen und mindestens 12 Feldlerchenreviere.

Abgesehen vom signifikant erhöhten Kollisionsrisiko erfolgen durch den Anlagenbau und den Betrieb starke Störungen, die zur Wertminderung oder den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Meideeffekte, Verdrängung von Arten) führen können. Diese können aber aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der Art in NRW im näheren und weiteren Umfeld nicht aufgefangen werden. Daher müssen weitergehende Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Mindestens 12 Brutreviere der Feldlerche befinden sich in direkter Umgebung zu den geplanten Anlagen, d.h. in weniger als 200m Entfernung. Lediglich Bauzeitbeschränkungen festzulegen und den Wegfall der tatsächlichen Ackerflächen und Säume (Insgesamt 30.470 qm) zu berechnen reichen nicht aus. Es ist nicht plausibel, dass die Feldlerchenpaare dann einfach auf andere Bereiche im Revier ausweichen können. Wenn diese zu besiedeln wären, gäbe es dort schon besetzte Reviere. Aus unserer Sicht müssten zur Stärkung der Feldlerchenpopulation zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden, z.B. Extensivierung von Getreidefeldern mit doppeltem Saatereihenabstand (s. MKULNV Maßnahmenblätter Vögel) in der Größenordnung mindestens zwei Hektar pro Paar (s. Dr. M. Schreiber, 2016, Studie Abschaltzeiten LKR Osnabrück, S. 47). Daraus ergibt sich ein tatsächlicher Bedarf an Ausgleichsflächen von 24 ha, die auch den anderen Feldvogelarten zugutekommen würden. Für diese Kompensationsflächen im Sinne von CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion für die Feldlerche muss vor Baubeginn die verbindliche rechtliche und dauerhafte Absicherung nachgewiesen werden. Weiterhin ist vor Baubeginn eine gutachterliche Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt, deren Funktionalität gegeben und die Fläche von den Feldlerchen angenommen ist. Auch ist auf diesen Flächen vor Baubeginn der Feldlerchenbestand zu kartieren.

Wir begrüßen den Vorschlag des Fachgutachters, die Ersatzgeldzahlungen aus dem Eingriff in das Landschaftsbild für eine Stärkung der Feldvogelpopulationen zu nutzen. Damit könnten Kompensationsflächen in sicherer Entfernung von den WEA eingerichtet werden, so dass keine ökologische Falle aufgebaut wird.

4.3. Mäusebussard und Rohrweihe

Der Mäusebussard brütet laut ASP mit vier Paaren im kritischen Bereich der WEA. Er ist die Vogelart mit den meisten dokumentierten Vogelschlagopfern an WEA. Zumindest regional

gehen seine Bestände zurück. Die Nichtbeachtung des Mäusebussards bei der Planung von WEA ist europarechtlich zumindest fragwürdig.

Aufgrund der durch die Biologische Station nachgewiesenen Rohrweihenbrut und der Nähe zum bzw. im Schwerpunktorkommen der Art ist mit weiteren Bruten in den nächsten Jahren zu rechnen.

Auf die WEA östlich und nördlich des Kemperhofes sollte verzichtet werden wegen der Lage am bzw. im Schwerpunktorkommen der Rohrweihe bzw. dem nachgewiesenen Brutplatz der Rohrweihe und der Nähe zu drei Bussardbrutplätzen (Abstand 200 m und 400 m).

Für die Bewertung des Tötungsrisikos könnte die Anwendung der von Dr. Matthias Schreiber entwickelten Berechnung des Tötungsrisikos zu verwertbaren Erkenntnissen führen: *SCHREIBER, M. (2017): Quantifizierung des WKA-bedingten Tötungsrisikos für Rotmilan (Milvus milvus), Mäusebussard (Buteo buteo) und Rohrweihe (Circus aeruginosus). Weiterentwicklung des Ansatzes aus Schreiber (2017) mit Stand der Bearbeitung 25.11.2021* <https://www.schreiber-umweltplanung.de/downloads>.

4.4. Rotmilan

Da Rotmilane ihren weltweiten Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland haben und durch Kollisionen laut Schlagopferliste des LfU Brandenburg besonders gefährdet sind, tragen Behörden, Flächenbesitzer, Landwirte, Planer und Betreiber eine besondere Verantwortung für ihren Schutz. Insofern sollten sich alle der Verantwortung stellen und bei der Planung auch den Brutversuch im südlichen Bereich des Vettweißer Busches aus dem Jahr 2021 insofern berücksichtigen als die nächstgelegene WEA einen Abstand von 1.500 m zum Waldrand haben sollte.

4.5. Weihen und weitere Greifvögel

Die LAG VSW empfiehlt, unabhängig von den Abstandsempfehlungen, nach Ernte, Mahd und beim Pflügen in den Monaten April bis Oktober im Umkreis von 300 m um ein Windrad ab Beginn der Feldbearbeitung und an drei Folgetagen die WEA jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Denn durch die Feldbearbeitung werden Greifvögel oft aus großer Entfernung angelockt.

Die „Abschaltung von Windkraftanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten“ vom 25.04.2017 sollte verbindlich in der Genehmigung festgesetzt werden.

4.6. Rebhuhn

Der Verbotstatbestand der Tötung kann eintreten, z.B. wenn Rebhühner (RL 2, schlechter Erhaltungszustand) gegen den Mast einer WEA fliegen. Rebhühner reagieren sehr empfindlich auf Lärm mit Vermeidung der verlärmten Zonen (s. Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr).

Die ASP weist auf S. 44 im 500 m UR vier Brutreviere des Rebhuhns für das Jahr 2021 aus. Für das Rebhuhn weist das Gutachten "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums einen kritischen Schallpegel von 55 dB(A)tags aus. Flächen, die mit einem Dauerschallpegel von 55 dB(A)tags beschallt werden, werden vom Rebhuhn demnach signifikant schlechter besiedelt, sei es wegen der höheren Gefährdung durch die beeinträchtigte Fressfeind-Erkennung, sei es wegen direkter Störungen. Dass dieser Effekt nicht nur für Straßenlärm besteht, sondern auch für ähnlichen Dauerschall, wie er durch Windkraftanlagen ausgelöst wird, ist offenkundig.

Daher sollte gesondert überprüft werden, welche Flächen im Lebensraum der Rebhühner von mindestens 55 dB(A)tags beschallt werden. Falls dergleichen vorkommt, sind entsprechende Maßnahmen (entweder Abschaltung bzw. lärmreduzierter Betrieb tagsüber oder Ersatzhabitate für die Rebhühner) zu planen.

Anlagenbedingte Einflüsse, die zur Wertminderung oder den Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Meideeffekte, Verdrängung von Arten, Kollision) führen, sind nach gegenwärtigem Stand der Erkenntnisse im Falle des Rebhuhns gegeben, können aber grundsätzlich nicht aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes in NRW im näheren und weiteren Umfeld aufgefangen werden. Wir schlagen daher vor, weitere Maßnahmenflächen für die betriebsbedingten Beeinträchtigungen in der Größenordnung von 1 ha je Revier anzulegen (Gottschalk & Beeke, 2017).

Mit dem Bau der Anlagen darf erst nach Bereitstellung und nachgewiesener Annahme der Maßnahmenflächen begonnen werden.

4.7. Gold-, Mornellregenpfeifer und Kiebitz

Als Rast- oder Überwinterungsgebiet werden die offenen Feldfluren zwischen Vettweiß und Füssenich/Geich vor allem von verschiedenen Limikolen, Greifvögeln und Singvögeln des Offenlandes genutzt. Hierzu gehören insbesondere Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer, Kornweihe und Feldlerche. Hauptdurchzugszeit ist August/ September für Mornellregenpfeifer, Oktober-November für Goldregenpfeifer (streng geschützt, in NRW als Brutvogel ausgestorben, Anh. I VS-RL) und Kiebitze (streng geschützt, RL NRW 2S, Art.4(2) VS-RL). Der Kiebitz ist sehr stark im Rückgang begriffen und befindet sich in NRW als Brutvogel im schlechten Erhaltungszustand. Zuletzt wurden im Plangebiet in diesem Jahr bei ornitho.de z.B. am 22. 11. gemeldet mehr als 500 Goldregenpfeifer und 1.000 Kiebitze. In 2016 gab es im UR 500 zwei Kiebitzbruten. Das Plangebiet liegt in einem Schwerpunktvorkommen durchziehender und rastender **Gold- und Mornellregenpfeifer**.

Erhaltungsziel sollte die Sicherung der Eignung der Lebensräume für die Rastvogelarten durch Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze im aktuellen Umfang sein und die Vermeidung neuer Beeinträchtigungen der Rastflächen. Goldregenpfeifer sind kollisionsgefährdet und störungsanfällig. Kiebitze sind laut Leitfaden störanfällig am Brutplatz (100 m Prüfraum) und während der Rast (400 m Prüfraum). Da Störungen für durchziehende Gold, Mornellregenpfeifer und Kiebitze nicht ausgeschlossen werden können, sollten vorsorglich Maßnahmen gemäß dem Vogelschutzmaßnahmenplan der (LANUV 2015) getroffen werden.

Die Schaffung von neuen Vertikalstrukturen in der Umgebung der Rastplätze ist auszuschließen. Hierzu gehört die Errichtung von Gebäuden, wie Ställen, Scheunen und Güllebehältern im Zuge der Auslagerung landwirtschaftlicher Betriebe ebenso wie die Errichtung von Windenergieanlagen um die Rastplätze. Nach der LAG der Vogelschutzwarten sollte bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen ein Mindestabstand von 1.200 Metern zu Gastvogellebensräumen von landesweiter oder höherer Bedeutung eingehalten werden. Auch der weitere Ausbau des Wegenetzes (u. a. durch Asphaltieren von Wirtschaftswegen) mit der Folge vermehrten Autoverkehrs und zunehmender Freizeitnutzungen (z. B. freilaufende Hunde, Modellflugzeuge, Lenkdrachen, landende Heißluftballons oder Gleitschirme) kann die Habitatqualität bestehender Rastplätze erheblich beeinträchtigen. Hierzu verweisen wir auch auf den Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401 (Januar 2015).

-Offenhaltung der bekannten Rastflächen von Goldregenpfeifer und Kiebitz

-Vermeidung neuer Beeinträchtigungen durch Vertikalstrukturen wie Scheunen, Güllebehälter, Windkraftanlagen

- kein Ausbau des Wegenetzes

Fazit

Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität sollte auf die Errichtung von WEA in diesem Gebiet von landesweiter Bedeutung für den Schutz der Offenlandarten verzichtet werden. Klimakrise und Biodiversitätskrise bedrohen unsere Lebensgrundlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Cc: Landesbüro der Naturschutzverbände, Untere Naturschutzbehörde Kreis Düren,
Gemeinde Vettweiß, Biologische Station im Kreis Düren